



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Betreff

wie umstehend

2428

11. MRZ. 1988

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
ZG GE/9 88	
Datum: 17. MRZ. 1988	
Verteilt 18. MRZ. 1988 Jäger	

M. Flavone

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-154/130-1988

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 11.3.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 28 0102/1-II/8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 soll eine Einsparung im Rahmen der Schulbuchaktion dadurch herbeigeführt werden, daß die Weiterverwendung von noch brauchbaren Schulbüchern gefördert wird. Die Weiterverwendung der Bücher soll dadurch erreicht werden, daß den Schülern, die ein bereits benütztes Buch besitzen, der Schulbuchgutschein mit 25 v. H. des Buchpreises in Geld abgelöst wird.

Da sich das Amt der Salzburger Landesregierung schon in seiner Stellungnahme vom 30.10.1987, Zl. 0/1-154/124-1987 - für Einsparungen bei der Schulbuchaktion ausgesprochen hat, wird das gegenständliche Vorhaben von seiner Intention her sehr begrüßt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob nicht weitergehende Einsparungen in diesem Bereich erzielt werden könnten. In diesem Sinn wird zur Erwägung gestellt, von der unentgeltlichen Übertragung der Schulbücher in das Eigentum der Schüler abzusehen und stattdessen die kostenlose Zurverfügungstellung der Unter-

- 2 -

richtsbehelfe im Wege der sogenannten "Schülerlade" zu reaktivieren.

Unabhängig davon wird das Verlangen erhoben, die durch die vorliegende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 eingesparten Mittel (ca. 150 Mio. S) den Ländern zur Durchführung familienpolitischer Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Länder leisten für den Familienlastenausgleichsfonds Mittel in Form von Vorwegabzügen aus ihren Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dies wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, wenn die Mittel des Fonds tatsächlich dem Familienlastenausgleich gewidmet bleiben. Es kann aber nicht hingenommen werden, wenn die für diese Aufgabe zur Verfügung gestellten Mittel für andere Zwecke verwendet werden.

Legistisch wird angemerkt, daß die Begriffe "Ablösen" und "Einführen" zu vereinheitlichen wären.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

